

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Diakonie Stetten e.V.
Bereich Berufliche Bildung
Steinbeisstraße 16
71332 Waiblingen
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Kreisjugendamt
Winnender Str. 30/1
71334 Waiblingen
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
Diakonie Stetten e.V.
Bereich Berufliche Bildung
Steinbeisstraße 10
71332 Waiblingen
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot
stationäre Wohngruppen

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **09.04.2020** werden für das Leistungsangebot

stationäre Wohngruppen

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

vom 01.05.2020 - 30.04.2021:

Entgelt für Regelleistungen:

141,20 €/ pro BT

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 7,44 € pro BT für ergänzende Betreuung oder ergänzende Leistungen enthalten

Investitionsbetrag:

10,10 €/ pro BT

- Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart
- Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **01.05.2020.**

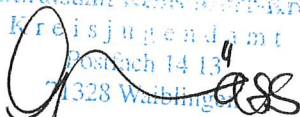
Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **30.04.2021.**

Stuttgart, 09.04.2020

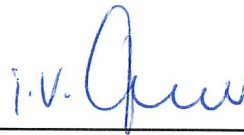
Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Kreisjugendamt
Postfach 14 13
71328 Waiblingen



örtlicher Träger der Jugendhilfe
Kreisjugendamt Rems-Murr



Träger der Einrichtung



Kommunalverband für Jugend und
Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend
der Kommunalen Vereinbarung